

# Die Haftung des Vereinsvorstands

von **Bernd Lohof**

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht  
Bochum

Der folgende Beitrag richtet sich an Vereinsmitglieder und Vorstände von Vereinen, die sich immer wieder mit den Fragen beschäftigen, ob und ggf. in welchem Umfang man haftet, wenn man insbesondere ehrenamtlich in Vereinen Aktivitäten entfaltet, die zu finanziellen Forderungen Dritter führen, oder inwieweit man sich dem Verein gegenüber als Vorstandsmitglied bei fehlerhaftem Verhalten haftbar macht. Allzu oft drängt sich die Befürchtung auf, dass das jeweils handelnde Vereins- oder Vorstandsmitglied mit seinem privaten Vermögen (gemeint ist damit nicht nur umfangreicher Grundbesitz oder ein gut gefülltes Konto, sondern auch das ganz normale monatliche Einkommen, die eigene Eigentumswohnung oder das Einfamilienhaus, das Sparbuch für schlechte Zeiten oder die Lebensversicherung für's Alter) haftet. Ob diese Befürchtungen berechtigt sind oder nicht, soll nachstehend als Einführung in die juristische Problematik beleuchtet werden. In den Fußnoten findet man Hinweise auf weiterführende juristische Literatur.

## I. Haftung des Vereins durch eigene Handlungen

Der eingetragene Verein ist eine sog. „juristische Person“. Als solche kann er naturgemäß selbst nicht handeln. Vielmehr benötigt er dazu seine Organe, also insbesondere den Vorstand, dessen Zusammensetzung sich im einzelnen aus der Vereinssatzung ergibt.

Die Haftung des Vereins selbst ergibt sich daraus, dass dem Verein Handlungen seiner Organe, Erfüllungsgehilfen oder Verrichtungsgehilfen wie eigenes Handeln zugerechnet werden (§ 31 BGB). Insoweit haftet der Verein stets für die Rechtsgeschäfte und sonstigen Handlungen, die im Zusammenhang mit der Vereinstätigkeit von den Vorständen und den speziellen Beauftragten des Vereins getätigt werden. Der Verein haftet somit für jedes seiner Organe, das mit Entscheidungsbefugnis handelt, und dies unabhängig von seiner Bestellung als verfassungsmäßiger Vertreter, soweit die Handlung „in amtlicher Eigenschaft“ erfolgt ist<sup>1</sup>.

## Abgrenzung nicht rechtsfähiger Verein

§ 31 ist auf den nichtrechtsfähigen Verein entsprechend anwendbar, denn die Grundgedanken der nach dem Wortlaut des Gesetzes für rechtsfähige Vereine geltenden Vorschrift greifen ebenso für die nicht rechtsfähigen Verein. Auch dieser wird erst dadurch handlungsfähig, dass Menschen für ihn handeln. Aus der analogen Anwendung des § 31 folgt beim nichtrechtsfähigen idealen Verein nur die Haftung des Vereins mit dem Vereinsvermögen, nicht dagegen eine persönliche Haftung seiner Mitglieder; anders beim (nur selten anzutreffenden) nichtrechtsfähigen wirtschaftlichen Verein, bei dem sogar jedes Vereinsmitglied persönlich haftet.

Für rechtsgeschäftliche Verbindlichkeiten, die im Namen des nicht rechtsfähigen Vereins abgeschlossen werden, haften die Mitglieder als Gesamtschuldner (§ 427 BGB), aber beschränkt auf ihren Anteil am Gesamthandsvermögen. Daneben haftet einem Gläubiger nach seiner Wahl der Handelnde stets persönlich (§ 54 Satz 2 BGB), gleichgültig, ob er einfaches Vereinsmitglied, Vorstand oder Außenstehender

---

<sup>1</sup> BGH NJW 80, 115.

ist. Seine Haftung umfasst Erfüllungs- und Schadensersatzansprüche; sie kann durch die Satzung nicht beschränkt werden, allein durch eine entsprechende Vereinbarung mit dem Gläubiger. Die Satzung kann aber einen Freistellungsanspruch des Handelnden vorsehen. Wer im Namen eines nicht rechtsfähigen Vereins nach außen tätig wird, hat auch für ein etwaiges Verschulden der von ihm beauftragten Erfüllungsgehilfen einzustehen; diese Personen werden von der persönlichen Haftungspflicht des § 54 Satz 2 BGB nicht erfasst.

**Beispiel:** Herr Kurz von der KG Blau Weiß Narrenhausen, ein Zusammenschluss aus karnevalsfeiernden Jecken der Stadt, der nicht als Verein im Vereinsregister eingetragen ist, bestellt für den Karnevalsumzug in Narrenhausen einen großen Motivwagen bei der Firma „Do-it-yourself“ zum Rosenmontag für einen Gesamtpreis von 3000 €. Dies war mit den anderen Mitgliedern des Vereins so verabredet worden. Da in der Vereinskasse nach dem letzten Fest nur eine Leere übrig geblieben war, hatte man beschlossen, eine Umlage zu gegebener Zeit zu erheben, um den Betrag von 3000 € aufzubringen. Die Fa. „Do-it-yourself“ verlangt 3000 € von Herrn Kurz, da sie mit anderen Vereinsmitgliedern wegen persönlicher Differenzen nicht sprechen wolle.

Herr Kurz muss als handelnde Person zahlen! Er kann aber von den Vereinsmitgliedern Ersatz (abzüglich seines eigenen Anteils) verlangen.

## **II. Persönliche Haftung des Vorstands bzw. der Vorstandsmitglieder für Forderungen Dritter gegen den Verein (Durchgriffshaftung)**

1.

Grundsätzlich gilt, dass eine sog. Durchgriffshaftung eines Gläubigers eines Vereins auf den Vereinsvorstand nicht besteht.

Die juristische Person „Verein“ ist ein unabhängig von ihren Mitgliedern und dem Vorstand zu betrachtendes Rechtsindividuum. Für Verbindlichkeiten und Verschulden haftet allein das Vermögen des Vereins, eine Mithaftung der Mitglieder mit ihrem Vermögen setzt in der Regel einen besonderen Rechtsgrund, wie z.B. Übernahme einer Bürgschaft oder eine konkrete Schuldübernahme bzw. ein Schuldbeitritt voraus. Die Rechtsprechung hat jedoch einige Fallgruppen entwickelt, bei denen hingegen isoliert eine Durchgriffshaftung auf den Vorstand erfolgen soll. Die Rechtsprechung stützt die Durchgriffshaftung auf den Gedanken des Rechtsmissbrauchs. Der Durchgriff ist lediglich zulässig, wenn die Berufung auf die rechtliche Selbstständigkeit der juristischen Person des Vereins gegen Treu und Glauben verstößt und zu unbilligen Ergebnissen führt<sup>2</sup>. Daran sind strenge Anforderungen zu stellen. Dementsprechend ist grundsätzlich festzustellen, dass die Beachtung des Trennungsgrundsatzes die Regel und seine Durchbrechung im Hinblick auf die Durchgriffshaftung die Ausnahme ist.

### **Fallgruppen:**

#### A.) Rechtsschein persönlicher Haftung

Gegen das Mitglied besteht ein Durchgriffsanspruch, wenn es den Rechtsschein einer persönlichen Haftung hervorgerufen hat<sup>3</sup>. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der Vereinsvorstand .....

---

<sup>2</sup> BGH 22,226; BGH 68, 312/15.

<sup>3</sup> BGH 22, 226/30.

## B.) unlauteres Verhalten

Ein solches liegt zB. vor, wenn ein vermögensloser Verein ein Landgrundstück pachtet (oder zB auch eine Festhalle mietet), durch seine Mitglieder nutzen lässt<sup>4</sup> und der Pacht- oder Mietzins aus der Vereinskasse nicht bezahlt werden kann.

## C.) Vermögensvermischung

Nach dem Trennungsprinzip muss gewährleistet sein, dass nur die Gläubiger des Vereins auf dessen Vermögen zugreifen können. Wird dieses Schutzprinzip dadurch gefährdet oder aufgehoben, dass Vereins- und Privatvermögen wegen Vermischung nicht voneinander getrennt werden können, besteht eine Durchgriffshaftung<sup>5</sup>.

## D.) Vermögensentzug

In seiner neueren Rechtsprechung hat der BGH für die GmbH den Grundsatz entwickelt, dass eine existenzvernichtende Entnahme oder Abschöpfung von Vermögenswerten der Gesellschaft eine Durchgriffshaftung begründet<sup>6</sup>. Der Anspruch besteht jedoch nur, wenn die Gläubiger von der Gesellschaft keine Befriedigung erlangen können<sup>7</sup>. Man kann deshalb davon ausgehen, dass diese Durchgriffshaftung auch auf Vereine übertragen wird, wenn ein Vorstandsmitglied sich ähnlich verhalten sollte.

2.

Der „Durchgriff“ betrifft den gesamten nach der Satzung bestellten Vorstand. (Es haften nicht die Vereinsmitglieder persönlich). Wenn ausdrücklich und eigenmächtig nur ein Teil des Vorstandes oder ein einzelnes Vorstandsmitglied handelt, ist lediglich an eine Haftungsfreistellung der übrigen im Innenverhältnis (Verhältnis der Vorstandsmitglieder untereinander) zu denken. Im Außenverhältnis (Verhältnis zu Gläubigern außerhalb des Vereins) haften die gesamten Mitglieder des Vorstands generell als Gesamtschuldner.

## III. Haftung des Vorstands für (fahrlässige) Fehlentscheidungen

Die Frage der Mithaftung der Organe, also des handelnden oder eine pflichtgemäß notwendige Handlung unterlassenden Vorstands oder anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter, entscheidet sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

### 1. Haftung gegenüber dem Verein<sup>8,9</sup>

Das Vereinsrecht des BGB enthält keine Aussage über die Haftung der Organmitglieder gegenüber dem Verein für den Fall der schuldhaft schlechten Erfüllung der übertragenen Aufgaben.

---

<sup>4</sup> BGH 54, 222.

<sup>5</sup> BGH 68,3 112; BGH 125,3 166.

<sup>6</sup> BGH NJW 01, 3622; BGH NJW 02, 1803, 3024.

<sup>7</sup> BGH NJW 02, 3024.

<sup>8</sup> Handbuch Verein und Vereinsrecht Rn. 1923 ff.

<sup>9</sup> Staudinger § 26 Rn. 25.

Deshalb entfällt jedoch eine Haftung der Organmitglieder dem Verein gegenüber nicht. Es ist vielmehr auf die allgemeinen Grundsätze des Schuldrechts zurückzugreifen. Danach haftet das Organmitglied wegen schuldhafter Schlechterfüllung entweder eines Auftragsvertrages oder eines auf Dienstleistung gerichteten sog. Geschäftsbesorgungsvertrages gem. §§ 27 III, 664ff. BGB. Allerdings sind in diesem Zusammenhang besondere Freistellungsansprüche durch die Rechtsprechung des BGH insbesondere konstruiert worden, um eine Funktionsfähigkeit des Vereinswesens vor allem im ehrenamtlichen Bereich zu gewährleisten.

**Siehe dazu unten: FREISTELLUNG**

Die Pflichtverletzung eines Organmitglieds kann zur Haftung führen, wenn sie auf einem Verschulden (Fahrlässigkeit) beruht. Jedes einzelne Vorstandsmitglied hat diejenige Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihre Aufgabe gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktion anzuwenden pflegt. Mit der Übernahme des Amtes und der zugewiesenen Aufgaben haftet das Organ für alle Handlungen aus seinem zugewiesenen Aufgabenbereich. Er haftet auch, wenn die Aufgaben seine subjektiven Fähigkeiten überschreiten. Darüber hinaus ist er für sämtliche Pflichtverletzungen, die in seinem satzungsmäßigen Ressort geschehen, im Rahmen eines Organisationsverschuldens verantwortlich.

Der Vorstand haftet dem Verein gegenüber in der Regel für schuldhaftes Fehlverhalten in Verletzung seiner ihm verfassungsmäßig durch die Satzung oder die Vereinsversammlung übertragenen Aufgaben. Eine Haftung besteht demnach, wenn der Vorstand seine Aufgaben dem Verein gegenüber zumindest fahrlässig verletzt.

Eine Haftung könnte somit zum Beispiel entstehen,

- wenn das Vorstandsmitglied vergisst, relevante Unterlagen einzureichen oder abzugeben (Steuererklärungen, Antrag auf kommunale Zuschüsse, etc.),
- bei Versäumung von Fristen oder z.B. bei Kontoüberziehung durch nicht ordnungsgemäße Buchführung ergeben.
- im Falle von Anschaffungen für den Verein, für die der Verein zwar aufzukommen hat, die jedoch nicht erforderlich waren,,
- bei Veruntreuung von Vereinsgeldern,
- bei Abschluss von Arbeitsverträgen, obwohl keine Arbeitnehmer erforderlich sind,
- bei Verletzungen von Verkehrssicherungspflichten (Unterlassung gefahrvermeidender Maßnahmen)<sup>10</sup>

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Haftung des Vorstandes bei Erfüllung der gesetzlichen Haftungstatbestände (z.B. bei Beschädigung oder Zerstörung von Vereinseigentum durch ein Vorstandsmitglied). Diese Haftung besteht jedoch generell für jeden, unabhängig von seiner Stellung als Vorstand oder Mitglied des Vereins.

### **Haftung gegenüber Dritten**

---

<sup>10</sup> BGHZ 109, 297

Vorstandsmitglieder repräsentieren als Organmitglieder den Verein. Sie sind für die Beachtung der Vereinssatzung und aller gesetzlichen Vorschriften verantwortlich. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob sie ehrenamtlich tätig werden oder ein Entgelt erhalten.

Vorstandsmitglieder können Außenstehenden gegenüber (z.B. Finanzamt, Zuschussgebern, Kunden des Vereins) insbesondere in folgenden Fällen mit ihrem Privatvermögen haften:

- Eine unzureichende Aufbau- oder Ablauforganisation führt zur Verletzung eines Mitarbeiters, Kunden oder Dritten. Zu denken ist hier an die ungeregelte / nicht kontrollierte Wartung von Einrichtungen oder Maschinen und elektrische Anlagen jeglicher Art (auch Fahrzeuge), die Verletzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen, einen unzureichenden Streudienst, eine hinausgezögerte Instandhaltungen, die Unterlassung von Sicherungsmaßnahmen etc.,
- Bei unzutreffender Ausstellung von Spendenbescheinigungen (Zuwendungsbestätigungen) oder Fehlverwendung der zugewandten (Spenden-) Mittel,
- Bei Verletzung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungs- oder Buchführungs- oder der zugehörigen Erklärungspflichten,
- Bei mangelnder finanzieller Vorsorge zur Zahlung fälliger Steuern oder Versicherungsbeiträge,<sup>11</sup>
- Bei Fehlverwendung von Baudarlehen oder Bauzuschüssen,
- Bei einem Hinauszögern eines notwendigen Insolvenzantrages<sup>12</sup>.

Die Haftung wird somit bereits durch ein Organisationsverschulden im zugewiesenen Ressort des Vorstandsmitglieds begründet. Gleiches gilt auch für eine Unterlassenshaftung bei Verletzung von Verkehrssicherungs- oder Überwachungspflichten.

Weitere Voraussetzung einer persönlichen Haftung der Vorstandsmitglieder ist schuldhaftes Handeln oder Unterlassen. Hierbei wird der Maßstab einer umsichtigen, seinen Aufgaben gewachsenen Person angelegt. Mit einem Mangel an Befähigung oder Erfahrung kann sich ein Vorstandsmitglied nicht entschuldigen/entlasten; es muss über die für die übernommene Geschäftsaufgabe erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen.

Dem in Anspruch genommenen Vorstandsmitglied hilft es deshalb nicht, wenn

- es seine Tätigkeit ehrenamtlich ausgeübt hat, da die haftungsrechtlichen Vorschriften nach der Rechtsprechung (z.B. BGH, Urteil vom 7.10.1963 - VII ZR 93/62, BB 1964 S. 100) hierfür keine Sonderregelungen enthalten,
- es die laufende Geschäftstätigkeit an einen hauptamtlichen Angestellten („Vereinsgeschäftsführer“) delegiert hat, da das Vorstandsmitglied weiterhin

---

<sup>11</sup> Siehe § 69 und § 34 AbgabenO, BGH NJW 1998, 3374 (für den ehrenamtlichen Vorstand)

<sup>12</sup>S. auch. § 42 BGB

die Geschäftsführungsverantwortung trägt und die Handlungen des Geschäftsführers ihm im Rahmen der Überwachungspflichten zugerechnet werden,

- die Mitgliederversammlung den Vorstand entlastet hat. In der Regel war die Mitgliederversammlung vor dem Entlastungsbeschluss nicht ausreichend über den Regressanspruch informiert worden oder die Entlastung ist aufgrund der gemeinnützigkeitsrechtlichen Vorgaben wirkungslos (OLG Hamm, Beschluss vom 29. April 1999 - 2 Ws 71/99).

Vereinsmitglieder und Dritte (**Gläubiger**) haben gegen ein Vorstandsmitglied nur dann einen Anspruch, wenn das Vorstandsmitglied in eigener Person einen Verpflichtungstatbestand erfüllt, z.B. § 42 Abs. 2 BGB oder eine unerlaubte Handlung<sup>13</sup>.

Die Haftung des Vereins schließt eine persönliche Haftung des Repräsentanten nicht aus. Verwirklicht der Repräsentant einen ihn treffenden Haftungstatbestand, ist er selbst schadensersatzpflichtig. Das gilt insbesondere für eine Haftung aus Delikt auf Grund eines positiven Tuns<sup>14</sup>. Eine Schadensersatzhaftung wegen Unterlassens, insbesondere wegen Verletzung einer Verkehrssicherungspflicht, setzt voraus, dass der verfassungsmäßig berufene Vertreter als zuständiges Organmitglied eine sog. Garantenstellung hat<sup>15</sup>. Diese kann sich aus der organisatorischen Verantwortung für eine Veranstaltung oder diesbezügliche Überwachungspflichten, auch aus der Satzung, ergeben.

Die persönliche Haftung des Organmitglieds aus allgemeinen Pflichtverletzungen (§§ 280, 311 Abs 3, 241 Abs. 2) setzt die Inanspruchnahme besonderen Vertrauens oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse als Quasivertragspartner voraus.

Eine Beschränkung der Haftung der Vorstandsmitglieder gegenüber Dritten lässt sich bis zu einem gewissen Grade durch Ressortaufteilung erreichen<sup>16</sup>. Bei einer Ressortverteilung gilt, dass jedes Vorstandsmitglied grundsätzlich nur für sein Ressort verantwortlich ist<sup>17</sup>. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat für eine GmbH entschieden, dass die Ressortaufteilung bei Geschäftsführern deren jeweilige Verantwortlichkeit für fremde Ressorts zwar nicht aufheben, aber dahin beschränken kann, dass ihnen lediglich Überwachungspflichten obliegen, die ihn zum Eingreifen verpflichten, wenn Anhaltspunkte bestehen, dass der zuständige Geschäftsführer die ihm obliegenden Aufgaben nicht mehr erfüllt<sup>18</sup>. Diese Rechtsprechung wird auf den Verein zu übertragen sein, da auch dem Vereinsvorstand in seiner Gesamtheit nach § 26 Abs. 2 die Leitungsaufgaben obliegen<sup>19</sup>. Dem entspricht die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH), wonach für Steuerzahlungen persönlich nur die auf Grund Ressortverteilung mit Steuerangelegenheiten befassten Vorstandsmitglieder eines Vereins haften, es sei denn, die anderen Vorstandsmitglieder würden ihre Überwachungspflichten verletzen<sup>20</sup>.

---

<sup>13</sup> Soergel/Hadding Rn 23.

<sup>14</sup> BGH NJW 1996, 1535.

<sup>15</sup> BGHZ 109, 297 = NJW 1990, 976; BGHZ 110, 323 = NJW 1990, 2877.

<sup>16</sup> Küpperfahrendberg Haftungsbeschränkungen S 177 ff; Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191 ff.

<sup>17</sup> MünchKommBGB/ Reuter § 27 Rn 40; Sauter/Schweyer/Waldner Rn 277a; Reichert Handbuch Rn 2436 ff, 2445 ff.

<sup>18</sup> BGHZ 133, 370, 377 f.

<sup>19</sup> Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191, 1196 f; Küpperfahrendberg Haftungsbeschränkungen S 180 ff.

<sup>20</sup> BFHE 186, 132, 137 ff; BFH/NV 2001, 413 f; näher dazu Heermann, FS Röhrich, 2005, S 1191, 1194 f; Küpperfahrendberg Haftungsbeschränkungen S 179 f.

Als Form der Ressortverteilung ist zumindest Schriftform zu verlangen<sup>21</sup>, z.T. wird auch eine Satzungsbestimmung oder zumindest eine satzungsmäßige Ermächtigung gefordert<sup>22</sup>. Da es aber um eine organisatorische Zweckmäßigeitsentscheidung innerhalb des Vorstands geht, wird man die Ressortaufteilung nicht als Grundentscheidung auffassen müssen, so dass keine mäßige Grundlage erforderlich ist. Daher genügt auch eine schriftliche Regelung z.B. in der Geschäftsordnung des Vorstands. Seiner Überwachungspflicht hinsichtlich fremder Ressorts genügt ein Vorstandsmitglied, wenn es der Tätigkeit seiner Kollegen die nötige Aufmerksamkeit schenkt, Stichproben erhebt und bei Verdacht nicht ordnungsgemäßer Geschäftsführung zur intensiven Kontrolle übergeht, notfalls die Aufgaben selbst wahrnimmt<sup>23</sup>.

Aus unerlaubter Handlung (§ 823 BGB) haftet der Handelnde neben dem Verein immer persönlich, wenn er eine zum Schadenersatz verpflichtende Handlung schuldhaft (vorsätzlich oder fahrlässig) begangen hat.

Neben dem Verein kommt eine persönliche Haftung des handelnden Organs aus Vertrag nicht in Betracht, wenn Vertragspartner ausschließlich der e.V. ist. Handelt das Organ auch im eigenen, über seine Organpflicht hinausgehenden Interesse und ist es (bei Befreiung vom Verbot des § 181 BGB) neben dem Verein Vertragspartner, kann der Gläubiger auch es als Gesamtschuldner in Anspruch nehmen. Handelt jemand für den Verein ohne jede Vollmacht, ist nur er dem Gläubiger zur Erfüllung des Vertrages, wahlweise zum Schadenersatz verpflichtet, falls der Verein den Vertrag nicht nachträglich und rückwirkend genehmigt (§ 179 BGB).

Beispiel: Bei der Bestellung einer Computeranlage für den Verein, die dieser aufgrund plötzlicher Verschlechterung der Vermögenslage nicht bezahlen kann, haftet für die Zahlung des Kaufpreises lediglich der Verein mit seinem Vereinsvermögen. Eine Haftung des handelnden Vorstands käme nur in Betracht, wenn diesem bekannt gewesen wäre, dass der Verein zahlungsunfähig ist (ggf. § 826 BGB, sonst aus § 280 I BGB) oder er außerhalb seiner Vertretungsmacht gehandelt hat (dann Haftung gem. § 179 BGB).

## **Haftung der Vereinsgeschäftsführer**

Die unterhalb der Vorstandsebene angesiedelten „Vereinsgeschäftsführer“ sind haftungsrechtlich im Vergleich zu den Vorstandsmitgliedern deutlich günstiger gestellt (außer bei nicht rechtsfähigen Vereinen). Mit „Vereinsgeschäftsführer“ sind diejenigen Personen gemeint, die nicht satzungsmäßig zum Vorstand zählen, vom Vorstand aber angestellt werden, um Geschäftsführungsaufgaben zu erledigen. Diese können von Außenstehenden nur in Anspruch genommen werden, soweit ihr konkreter Aufgabenbereich berührt wurde, also sie selbst

- für die Wartung oder Instandhaltung der schadensverursachenden Maschinen und elektrische Anlagen, die Umsetzung von Bau- oder Brandschutzbestimmungen oder den Streudienst etc. konkret zuständig waren,
- unzutreffende Zuwendungsbestätigungen ausgestellt haben oder eine Fehlverwendung der zugewandten Mittel veranlassten,

---

<sup>21</sup> Küpperfahenberg Haftungsbeschränkungen S 184 ff; nur für den Fall des Streits auch Heermann, FS Röhricht, 2005, S 1191, 1198.

<sup>22</sup> Reichert Handbuch Rn 2439.

<sup>23</sup> Heerman, FS Röhricht, 2005, S 1191, 1199 f; Küpperfahenberg Haftungsbeschränkungen S 186 f.

- maßgeblich an der Verletzung der steuerlichen oder sozialversicherungsrechtlichen Aufzeichnungs- oder Buchführungspflichten oder der zugehörigen Erklärungspflichten mitwirkten oder
- keine ausreichende finanzielle Vorsorge zur Zahlung fälliger Steuern oder Versicherungsbeiträge trafen, obwohl sie über umfassende Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten zur Gestaltung der finanziellen Verhältnisse des Vereins verfügten.

In den aufgeführten Fällen werden die Vereinsgeschäftsführer regelmäßig nur nachrangig in Anspruch genommen.

Gegenüber dem Verein haften die Vereinsgeschäftsführer aufgrund ihrer Arbeitnehmerstellung in aller Regel nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten aus dem Arbeitsvertrag, bei mittlerer Fahrlässigkeit haften Sie beschränkt. Und selbst in diesen Fällen können sie sich ggf als Mitverschuldenseinwand auf eine mangelnde Überwachung durch den Vorstand berufen, z.B. bei einer stetigen Überschreitung ihrer Kompetenzen.

#### **IV. Freistellung (im Innenverhältnis)**

Wird einem ehrenamtlich tätigen eine schadensträchtige Aufgabe übertragen, findet die für Arbeitnehmer geltende arbeitsrechtliche Haftungsmilderung<sup>24</sup> entsprechende Anwendung. Für Vorstandsmitglieder gilt dies aber nur dann, wenn sie ausnahmsweise die Stellung einer arbeitnehmerähnlichen Person haben<sup>25</sup>.

Ein Arbeitnehmer, der sich in Ausführung einer betrieblichen Tätigkeit am Dritten gegenüber schadensersatzpflichtig macht, kann vom Arbeitgeber grundsätzlich Freistellung verlangen. Der BGH hat diesen Rechtsgrundsatz schon vor Jahren in der so genannten Pfadfinderentscheidung auf die ehrenamtliche Tätigkeit in Verein ausgedehnt<sup>26</sup>. Zu Recht stellt das Gericht heraus, dass sich kaum jemand zu ehrenamtlichem Engagement im Verein bereithalten würde, wenn er das damit verbundene Risiko der Schädigung anderer allein tragen müsste. Das Maß der Freistellung ist grundsätzlich nach dem Grad des Verschuldens zu bestimmen. Im Rheinwaldhorn-Fall<sup>27</sup> hat der BGH in der zugrunde liegenden Entscheidung des OLG Stuttgart eine Freistellung in Höhe von 70% gebilligt. Damit hat der BGH implizit einer in der rechtswissenschaftlichen Literatur vertretenen Auffassung, dass anders als Arbeitnehmer das Vereinsmitglied bei unentgeltlicher Tätigkeit im Verein bis zur Grenze der groben Fahrlässigkeit stets in voller Höhe freizustellen sei<sup>28</sup>, eine Absage erteilt.

Die Möglichkeit einer Haftungsfreistellung im Innenverhältnis begrenzt sich jedoch (siehe oben) auf ehrenamtlich tätige Vereins- und Vorstandsmitglieder<sup>29</sup>. Für entgelt-

<sup>24</sup> Palandt § 611 Rn. 156 (volle Haftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, anteilige Haftung bei mittlerer Fahrlässigkeit, keine Haftung bei einfacher Fahrlässigkeit)

<sup>25</sup> LG Bonn NJW-RR 95, 1435.

<sup>26</sup> BGH NJW 1984,798.

<sup>27</sup> BGH NJW 2005, 981.

<sup>28</sup> Eisele, Haftungsfreistellung von Vereinsmitgliedern und Vereinsorganen in nicht wirtschaftlichen Verein, 1998, S. 137 ff.

<sup>29</sup> AnwK-BGB/ Heidel/Lochner Rn 20; Soergel/Hadding Rn 23; K. Schmidt GesR § 24 III 2 d, S 690 ff.



lich tätige Vorstände oder Geschäftsführer besteht ein Freistellungsanspruch lediglich, wenn die Grundsätze bezüglich der Begrenzung der Arbeitnehmerhaftung (s.o.) auf ihre Tätigkeit Anwendung finden<sup>30</sup>.

### **Fazit:**

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder genießen trotz grundsätzlich bestehender Haftung gegenüber dem Verein ein weitgehendes Haftungsprivileg. Gleichwohl ist jedes Vorstandsmitglied gut beraten, sich angesichts der bestehenden Rechtslage bei finanziell relevanten Entscheidungen oder Handlungen sich zumindest der Möglichkeit einer Mithaftung und der möglichen Haftung gegenüber einem Vertragspartner sowie der Haftung gegenüber Geschädigten bewusst zu sein. Wer verantwortungsbewusst sein Amt im Sinne des Vereins führt und sichtlich allein Vereinsinteressen im Blick hat, wird selten Gefahr laufen, in die Haftungsfalle zu geraten. Gleichwohl ist eine Rückversicherung bei der Mitgliederversammlung bei bedeutsamen Entscheidungen ebenso eine Selbstverständlichkeit wie der Abschluss einer Haftpflichtversicherung.

Stand: 11/2008

---

<sup>30</sup> LG Bonn NJW-RR 1995, 1435.